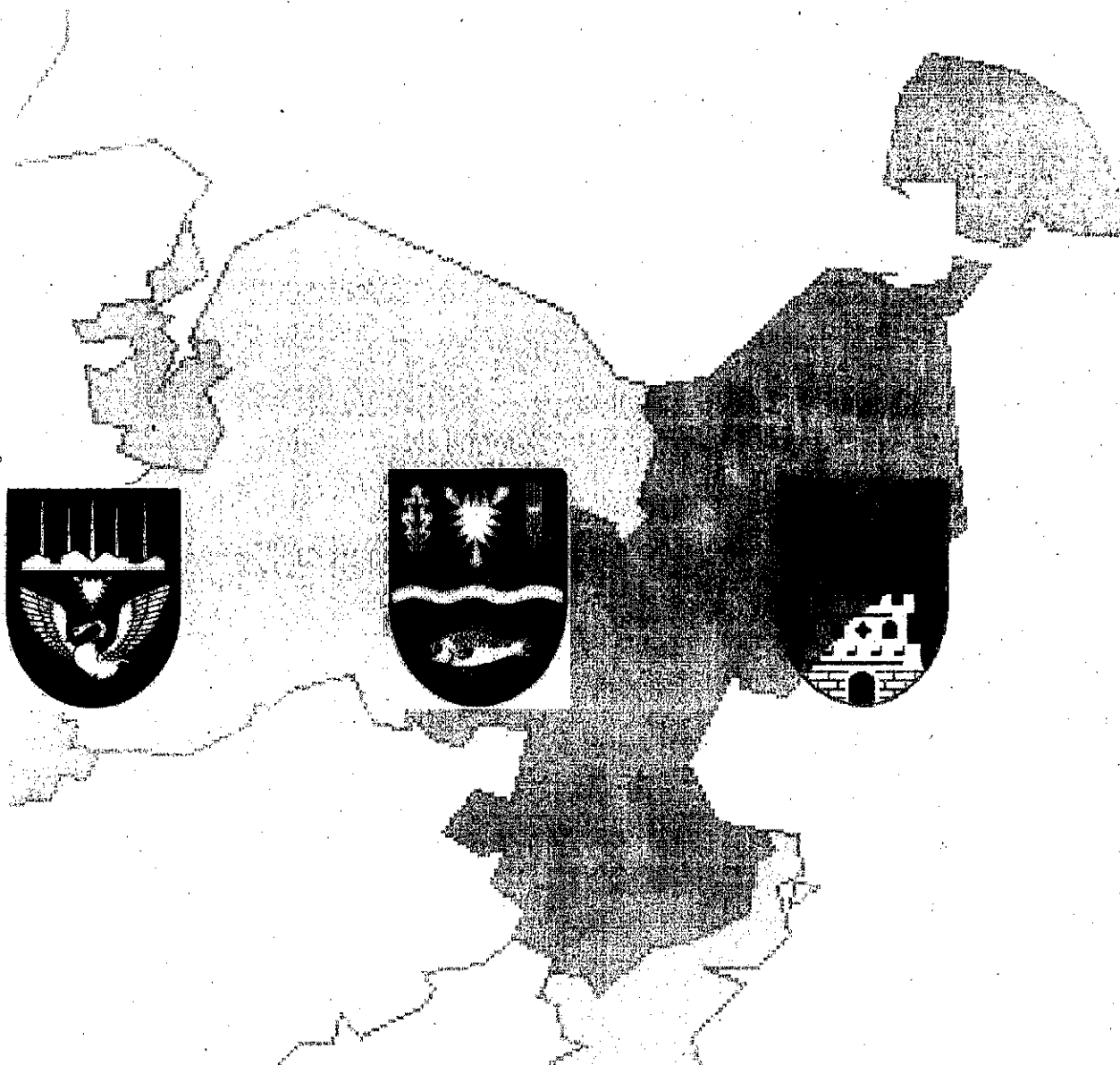


**Vereinbarung
über die Einrichtung einer gemeinsamen Stiftungsaufsicht
der Kreise Ostholstein und Plön sowie
der Stadt Neumünster**



Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Plön**,
vertreten durch den Landrat
- Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht - ,
Hamburger Str. 17 - 18 , 24306 Plön,

- im Folgenden „Kreis Plön“ -

und

dem **Kreis Ostholstein**,
vertreten durch den Landrat
- Fachdienst Kommunalaufsicht -,
Lübecker Str. 41, 23701 Eutin

- im Folgenden „Kreis Ostholstein“ -

und

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Haushalt und Finanzen - ,
Großflecken 59, 24534 Neumünster,

- im Folgenden „Stadt Neumünster“ -

Präambel

Die Vertragsparteien sind Träger der Aufgaben nach dem Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG -) und nehmen diese Aufgaben als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie üben die Aufsicht darüber aus, dass von den Stiftungen jeweils die Rechtsvorschriften, das Stiftungsgeschäft und die Satzung beachtet werden.

Um die damit verbundenen Kosten zu reduzieren und um die Qualität bzw. Effizienz bei der Aufgabenwahrnehmung zu verbessern bzw. zu erhöhen, sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass die ihnen nach dem Stiftungsgesetz obliegenden Aufgaben künftig allein von dem Kreis Plön in Form einer gemeinsamen Stiftungsaufsicht wahrgenommen werden.

Die Vertragsparteien sind sich bereits jetzt darüber einig, dass eine Aufnahme weiterer Kooperationspartner angestrebt werden soll, soweit dies zur weiteren Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Aufgabenwahrnehmung sinnvoll ist.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Ostholstein und die Stadt Neumünster übertragen gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihnen nach dem Stiftungsgesetz im Rahmen der Stiftungsaufsicht obliegenden Aufgaben auf den Kreis Plön.
- (2) Von der Übertragung sind die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen nach § 17 StiftG und die nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen nach § 96 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen.
- (3) Der Kreis Plön übernimmt die vorgenannten Aufgaben als eigene Aufgabe in Form einer gemeinsamen Stiftungsaufsicht.
- (4) Die Landräte des Kreises Plön und des Kreises Ostholstein sowie der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster stimmen dieser Aufgabenübertragung mit ihrer Unterschrift zu.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit

- (1) Für die nach § 1 übertragenen Aufgaben ist der Landrat des Kreises Plön die örtlich und sachlich zuständige Behörde.
- (2) Der Kreis Plön stellt sicher, dass jederzeit eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung der gemeinsamen Stiftungsaufsicht gewährleistet ist.
- (3) Der Kreis Ostholstein und die Stadt Neumünster verpflichten sich, ihre Stiftungsunterlagen dem Kreis Plön unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Kreis Plön verpflichtet sich, den Kreis Ostholstein und die Stadt Neumünster über die in deren Gebiet nach Abschluss dieser Vereinbarung jeweils neu errichteten Stiftungen in Kenntnis zu setzen und auf deren Anforderung hin jederzeit die erbetenen Auskünfte über jene Stiftungen zu erteilen.

§ 3 Kosten und Personalbemessung

- (1) Die Personal- und Sachkosten der gemeinsamen Stiftungsaufsicht werden von den Vertragsparteien anteilig getragen.

- (2) Die Kostenanteile für die einzelnen Vertragsparteien werden jährlich (zum Stichtag 01.01.) unter Berücksichtigung der Anzahl der jeweils überwachten Stiftungen nach Maßgabe der Anlage 1 festgesetzt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
Der Kreis Plön führt hierzu entsprechende Aufzeichnungen und berichtet dem gemeinsamen Gremium (§ 4) einmal jährlich insbesondere über eingetretene Veränderungen und die für dessen Jahresbericht notwendigen Angaben.
- (3) Die jährlich angefallenen Kosten sind dem Kreis Ostholstein und der Stadt Neumünster vom Kreis Plön jeweils bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres mitzuteilen und die sich daraus ergebenden Kostenanteile innerhalb von vier Wochen zu überweisen.
- (4) Die personelle Ausstattung der gemeinsamen Stiftungsaufsicht ist jährlich (zum Stichtag 01.01.) anzupassen, wenn sich die Anzahl der zu überwachenden Stiftungen um mehr als 25 % gegenüber der Anzahl der beim Abschluss dieser Vereinbarung bzw. im Zeitpunkt der zuletzt vorgenommenen Anpassung zu überwachenden Stiftungen verändert.
- (5) Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung anfallen (z.B. für stiftungsrechtliche Rechtsstreitigkeiten), werden jeweils anteilig in gleicher Höhe von dem Kreis Plön und demjenigen Vertragspartner getragen, in dessen Gebiet die betreffende Stiftung ihren Sitz hat.
Der Kreis Plön wird sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Vertragspartner abstimmen, bevor entsprechende Kosten verursacht werden.

§ 4 Gemeinsames Gremium

- (1) Für die gemeinsame Stiftungsaufsicht wird ein Gremium gebildet, das sich aus jeweils einer Vertreterin/ einem Vertreter der Vertragsparteien sowie der zuständigen Sachbearbeiterin/ des Sachbearbeiters (§ 2 Abs. 2) zusammensetzt.
- (2) Vorsitzende/r des Gremiums ist die Vertreterin/der Vertreter des Kreises Plön.
- (3) Das Gremium ist zuständig für die
 - a) Festlegung der Kostenanteile (§ 3 Abs. 2) für die vom Kreis Plön zu überwachenden Stiftungen;
 - b) Entscheidung, auf Grund der geänderten Anzahl der zu überwachenden Stiftungen einen anderen Personaleinsatz festzulegen (§ 3 Abs. 4)
- (4) Seine jeweils einvernehmlich zu treffenden Entscheidungen sind für die Vertragsparteien bindend.

- (5) Sofern eine Einigung über die Festlegung der Kostenanteile bzw. des Personaleinsatzes nicht erzielt werden kann, ist das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als oberste Stiftungsaufsicht als Schiedsstelle anzurufen.
Das Gremium ist verpflichtet, den Empfehlungen der obersten Stiftungsaufsicht zu folgen.
- (6) Das Gremium erstellt nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Jahresbericht. Dieser beinhaltet insbesondere die sich aus dem Stiftungsregister und -controlling ergebenden Angaben (Anlage 2).
- (7) Es tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

§ 5 Evaluierung

- (1) Eine Analyse und Auswertung (Evaluierung) der gemeinsamen Stiftungsaufsicht findet jeweils im Abstand von zwei Jahren, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch das gemeinsame Gremium statt.
- (2) Die Evaluierung beinhaltet über die Angaben aus den Jahresberichten hinaus insbesondere eine Bewertung der Effizienz, der Effektivität und der Qualität der gemeinsamen Stiftungsaufsicht.
- (3) Sollte eine Vertragspartei aufgrund des Ergebnisses der Evaluierung nicht mehr an der Kooperation festhalten wollen, so ist sie zur Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 6 Abs. 3 berechtigt.

§ 6 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2019.
- (2) Sie verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine einvernehmliche Entscheidung des gemeinsamen Gremiums nach § 4 Abs. 3 nicht zustande kommt.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Vereinbarung im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Mündliche Absprachen sind unwirksam.

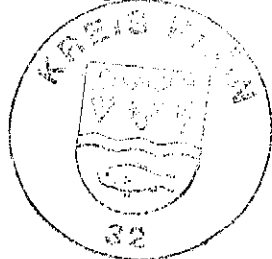
Plön, den 22. Dezember 2009

Kreis Plön,

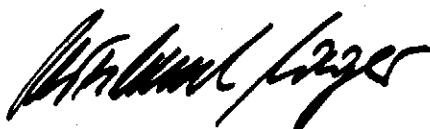


(Dr. Volkram Gebel)

Landrat



Kreis Ostholstein



(Reinhard Sager)

Landrat

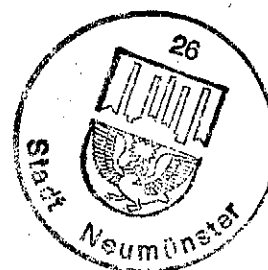


Stadt Neumünster



(Dr. Olaf Tauras)

Oberbürgermeister



Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2):

Kostenverteilung, Personal- und Sachkosten

I. Kostenverteilung:

Die Verteilung der Personal- und Sachkosten erfolgt nach der Anzahl der den Vertragsparteien jeweils zuzuordnenden Stiftungen.

Mit Vertragsbeginn sind Stiftungen in folgender Anzahl zu überwachen:

	Anzahl	Anteil %
Kreis Plön:	33	45,83
Kreis Ostholstein:	31	43,06
Stadt Neumünster:	8	11,11
Gesamt:	72	100,00

II. Personalkosten

1 Vollkraft-Stelle (A 11) zzgl. Gemeinkosten (20 %) nach KGSt.

III. Sachkosten

Für die Sachkosten wird eine Pauschale je Planstelle i. H. v. 5.000,-- € festgesetzt.

IV. Kosten pro Jahr

Die Personal- und Sachkosten belaufen sich danach zu Vertragsbeginn auf

1 Vollkraft (A 11)	57.900,-- €
20 % Gemeinkosten	11.580,-- €
Sachkostenpauschale	5.000,-- €
Gesamt:	74.480,-- €

Zu Vertragsbeginn entfallen auf die Vertragsparteien die folgenden Kosten:

	Anteil %	Anteil €
Kreis Plön:	45,83	34.134,--
Kreis Ostholstein:	43,06	32.071,--
Stadt Neumünster:	11,11	8.275,--
Gesamt:		74.480,--

Stiftungsregister und -controlling der vom Kreis Plön zu beaufsichtigenden rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts

lfd. Nr.	Name	Rechtsfähigkeit seit	Stiftungsvermögen	Priorität H = Hoch M = Mittel G = Gering K = Nichtl. F = Familienstiftung	Stiftungszweck	Stiftungsorgane	Sitzungsprotokolle und Beschlüsse liegen vollständig vor (ja/nein); wenn nein, Datum der Anforderung	Organe ordnungsgemäß bestellt, ggf. Änderungen in der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans (Jahres);	Satzungsänderungen (Jahres); falls ja, wann genehmigt? Datum aktuelle Sitzung?	Jahresabrechnung 2008 a) liegt vor b) geprüft c) Beizustellungen	Beauftragung von Maßnahmen und Beschlüssen der Stiftungsorgane, Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane o.ä.	Mitteilung von Veränderungen an das Innenministerium.	Bemerkungen, Besondere Vorkommnisse, Handlungsbedarf	
														Auszug aus dem Stiftungsregister (S. 13 StMG, Anlage B3) (Rechtsaufsicht darüber, dass Rechtsvorschriften, das Stiftungsrecht und die Satzung beachtet werden)
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														
21														
22														
23														
24														
25														
26														
27														
28														
29														
30														
31														
32														
33														

* bei bürgerlichen Stiftungen i.S.d. § 18 StMG Aufsicht im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde
** bei Familienstiftungen i.S.d. § 19 StMG nur eingeschränkter Aufsicht